

schaftslebens, durch die soziale Erfahrung gesellschaftlicher — positiver und negativer — Sanktionen. Übrigens spiegelt sich auch hierin die soziale Grundlage der Normenstruktur im Strafrecht und in dieser Hinsicht verwandten anderen Rechtsnormen, besonders in der Struktur von Disposition und Sanktion (wenn ..., dann ...) wider. Die in der Gesetzesnorm fixierte Sanktion ist die vorgesehene und vorgestellte ideelle, wirklich zu erlebende Sanktion.

Die rechtliche und moralische Bedeutung einer konkreten Verhaltensweise wird dem Handelnden praktisch greifbar als positive oder negative Sanktion (z. B. als Lob oder Tadel, als Prämie oder Strafe) vordemonstriert.² Es liegt auf der Hand, daß hier nicht einmalige und einzigartige, dem Handelnden subjektiv als Zufall oder Mißgeschick erscheinende Erlebnisse sozial wirksam sein können.

Eine dauerhafte Normenvermittlung setzt Wiederholung, Regelmäßigkeit und Stetigkeit der verschiedenen Einzelerfahrungen mit gesellschaftlichen Sanktionen auf individuelle Verhaltensweisen voraus, so daß ihre Summierung, Generalisierung und Verallgemeinerung durch den einzelnen oder das Kollektiv die praktisch gewonnene Erkenntnis einer Regel, einer Norm, vermittelt bzw. von der Realität und Ernsthaftigkeit einer nur verbal propagierten Norm praktisch überzeugt. Rechtsnormen, die praktisch nicht durchgeführt, nicht durchgesetzt werden, entbehren der gesellschaftlichen Realität oder büßen sie ein, werden nicht ernst genommen, haben de facto keine „Rechtskraft“ und untergraben das Rechtsbewußtsein, das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des sozialistischen Rechts.

Dauerhafte Normen Vermittlung setzt damit zugleich Stabilität des Normensystems wie auch der Normenanwendung und -realisierung voraus. Wichtige Momente dieser Stabilität sind Konsequenz, Einheitlichkeit, Regelmäßigkeit, Homogenität und logische Widerspruchsfreiheit.³ Iwin hebt die Notwendigkeit eines widerspruchsfreien Rechtssystems hervor.

Störende Widersprüche sind in diesem Zusammenhang beispielsweise der noch vorhandenen Inhomogenität des überkommenen und übernommenen, obschon hier und da wesentlich neugestalteten (Straf-)Rechtssystems geschuldet. Allein im Strafrecht — einer von der Zahl der Normativakte her durchaus überschaubaren Rechtsmaterie — hatten wir Normengebilde verschiedenster gesellschaftlicher Systeme und Bezugs Ebenen (StGB von 1870, StEG von 1957, Rechtspflegeerlaß des Staatsrates und viele andere), weshalb eine grundsätzliche Neukodifizierung, d. h. ein geschlossenes Normensystem dieser Rechtsmaterie, unaufschiebbar geworden und nun mit dem neuen, sozialistischen Strafgesetzbuch der DDR auch verwirklicht wird. Nicht zuletzt muß das Strafrecht, um gesellschaftlich voll effektiv werden zu können, als Teilsystem organisch mit anderen Teilsystemen (gedacht ist hier z. B. an andere Rechtszweige, an die Moral, die Ökonomie und das Bildungswesen) und dem gesellschaftlichen Gesamtsystem verwoben sein. Und überall finden wir noch einzelne Lücken und Brüche, fehlende Korrespondenz und Abstimmung, mangelnde Korrelation und Koordination.

Derartige Widersprüche werden gerade auch im Zusammenhang mit Strafverfahren sichtbar. Beispielsweise hatten nicht wenige später straffällig gewordene Jugendliche oder junge Täter die Berufsausbildung aufgegeben, um anderswo für den Augenblick mehr Geld zu verdienen. Dabei spielt eine Rolle, daß das derzeitige, in sich noch nicht hinreichend aufeinander abgestimmte Entlohnungssystem hier und da im Widerspruch zu dem Erfordernis

2 Vgl. dazu näher z. B. W. Friedrich, „Einige Aspekte der Verhaltensdetermination“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1966, S. 45 ff.

3 Vgl. hierzu A. A. Iwin, „Deontische Logik“, Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1967, S. 594 ff., 607.